

IX. (Privilegio uti nemo tenetur.) Es war im Hochsommer, als zwei Geistliche im wunderschönen Land Tirol gegen Abend hin einem Gasthaus zuwanderten, um dort zu übernachten. Sie wollten sich zeitlich niederlegen, denn für den nächsten Tag stand ihnen „programmässig“ eine große, beschwerliche und damit sehr ermüdende Bergpartie bevor. „Ich werde jetzt gleich nach dem Abendessen antizipieren“, meint der eine Priester, Franz mit Namen, „denn morgen ist es sehr zweifelhaft, ob wir das ganze Brevier beten können.“ Der andere, Julius, erwidert lakonisch: „Privilegio uti nemo tenetur.“ Das Gespräch spinnt sich fort, man bringt Gründe und Gegengründe. Franz behauptet, von 2 Uhr nachmittags an sei Gelegenheit geboten, Matutin und Laudes zu beten und die Verpflichtung, jeden Tag sein Brevier zu beten, sei vorhanden; also sei man gehalten, in der Voraussicht, am nächsten Tag zu keinem oder nicht zum ganzen Brevier zu kommen, zu antizipieren. Sei ja doch auch einer sofort nach Beginn der österlichen Zeit verpflichtet, zu kommunizieren, wenn er voraussehe, er werde später nicht mehr dazu kommen, wie aus der Moral hinlänglich bekannt sei. (Müller, Theologia moralis III⁷ pag. 230.) Julius entgegnet: „Pons non ruit, mein Lieber! Bei der österlichen Zeit handelt es sich immediate post initium temporis paschalis um eine wirkliche Verpflichtung — beim Brevier geht aber die Verpflichtung erst um 12 Uhr nachts an.“ So redeten sie für und wider fort — jeder meinte im Recht zu sein.

Lösung. Es ist nach dem gegenwärtigen Stand der Frage gar kein Zweifel, daß Julius im Recht ist. Vorausschicken wollen wir, daß das viel gehörte und von Julius angezogene Axiom Privilegio uti nemo tenetur immerhin cum grano salis zu nehmen ist. Es können schon Fälle eintreten, in denen man gehalten ist, auch von einem Privilegium Gebrauch zu machen. Hat ein Priester z. B. die Fakultät von Reservaten zu absolvieren und wollte er einen solchen Sünder in gravi necessitate positum nicht losîtrecken, so würde er fündigen. (Gury, Comp. theor. moral. (pro Germaniâ)² pag. 43.) Auch auf Befehl des Oberen müßte man privilegio uti. Diesbezüglich sagt Lehmkühl (Theologia moralis I. n. 218): „Caritas alterave virtus ad id (= privilegio uti) obligare potest. Privilegii usus à superiore, etiam non supremo imperari potest.“

In unserem Fall gilt aber voll und ganz: Privilegio uti nemo tenetur. Um die Sache vollständig klar zu legen, schlagen wir das aprioristische Beweisverfahren ein.

Wenn jemand erfahrungsgemäß voraussieht, es werde ihn um 12 Uhr das Fieber befallen, so daß er für diesen Tag zu keinem Brevier mehr kommt, so verpflichtet ihn zwar die sententia (affirmans) melior, schon vor 12 Uhr Vesper und Komplet zu beten. Warum? „Cum dies adest et praeceptum urget.“ (Cfr.

Ballerini-Palmieri, Opus theologicum morale, vol. IV. pag. 277). Die sententia negans wird jedoch auch verteidigt von den Moralisten Canus Sanchez, Lessius und Viva (bei Alph. lib. 5. n. 155), ferner von Ballerini (a. a. D.), Berardi Praxis confessariorum³ vol. III. n. 235) und dem heiligen Alphons, der beide Ansichten registriert, die affirmans und die negans, und ein eigenes Urteil nur insoweit ausspricht, als er sagt „melius autem affirmant...“

Nun ist aber „illa opinio probabilis habenda, quam absolute tenent ut veram quinque aut sex Theologi, probitate, judicio et scientia praestantes, nisi certa ratio contra istam opinionem appareat“. (Gury a. a. D. S. 15.) Es ist demnach sententia sat probabilis, daß von unserem „jemand“, den um 12 Uhr Fiebertage überfällt, Vesper und Komplet nicht „antizipiert“ zu werden brauchen. A fortiori ist niemand verpflichtet, Matutin und Laudes zu antizipieren, nachdem hier von einer obligatio erst von 12 Uhr nachts an die Rede sein kann — dort aber schon vormittags „praeceptum urget“.

Wie aber, wenn das impedimentum ein voluntarium wäre? Dann liegt die Sache anders bezüglich Vesper und Komplet vor 12 Uhr! „Si quis advertit, impedimentum occursurum, praeceptum voluntarium, tenetur praevenire.“ (Lessius II, 37, 43.) Der Grund hiefür liegt darin, weil dies adest et praeceptum urget.

Matutin und Laudes zu antizipieren ist man aber auch dann nicht verpflichtet, wenn das vorausgehene impedimentum ein voluntarium ist, wie hier bei der Bergpartie unserer zwei Priester. Berardi sagt schlechthin: „Anticipare matutinum pro die sequenti, certe nemo tenetur“ und fügt als Grund hinzu: „quia obligatio officii divini solum à mediâ nocte ad medium noctem subsistere censetur.“ (Vgl. cap. Dolentes de cel. Missae. V. Ferraris, Vº Officium, art 3. et 4. bei Scavini, Petr., Theologia moralis universa¹⁵ lib. II, pag. 24.) Man vergleiche damit Alphons lib. 5 n. 155. Daß es im gegebenen Falle sehr klug und überaus anzuraten ist, zu antizipieren, weil von 12 Uhr an und den ganzen Tag hindurch „praeceptum urget“ und auf alle mögliche Weise geschaut werden muß, der Verpflichtung nachzukommen und weil derjenige also, „qui totâ die officium recitare nequivit, adhuc tenetur nocturnis horis illud recitare, si possit“ ist eine andere Frage. Wir wollten nicht die Opportunitäts-, sondern die Rechtsfrage besprechen. Wir fassen dieselbe zum Schluß nochmals kurz zusammen mit den Worten Meyraguet's (Compendium theor. moralis³ pag. 374): Valde probabile est, quod ille, qui non potest recitare matutinum die sequenti, non tenetur, in precedentibus anticipare. Anticipare non est ex praecepto, sed ex privilegio à consuetudine introducto, quo nemo tenetur uti.